

ALLGEMEINE HAFTPFLICHT

BESONDERE BEDINGUNG AH424.3

**KFZ-REPARATURBETRIEBE;
DIEBSTAHL ODER RAUB VON IN VERWAHRUNG GENOMMENEN FAHRZEUGEN**

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art 1.2.2 sowie Art 7.10.2 und 7.10.3 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus Diebstahl oder Raub von Fahrzeugen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen in Verwahrung genommen haben - sei es auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung oder im Rahmen von bloßen Gefälligkeitsverhältnissen.
2. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Diebstahl oder Raub von Fahrzeugbestandteilen, -zubehör, -inhalt und -ladung.